

Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Seniorenwohnstift“, Gemeinde Seeshaupt

Die Bebauungsplan-Änderung umfaßt die Grundstücke der Fl.Nrn. 75, 118/1 und 84/2 der Gemarkung Seeshaupt.

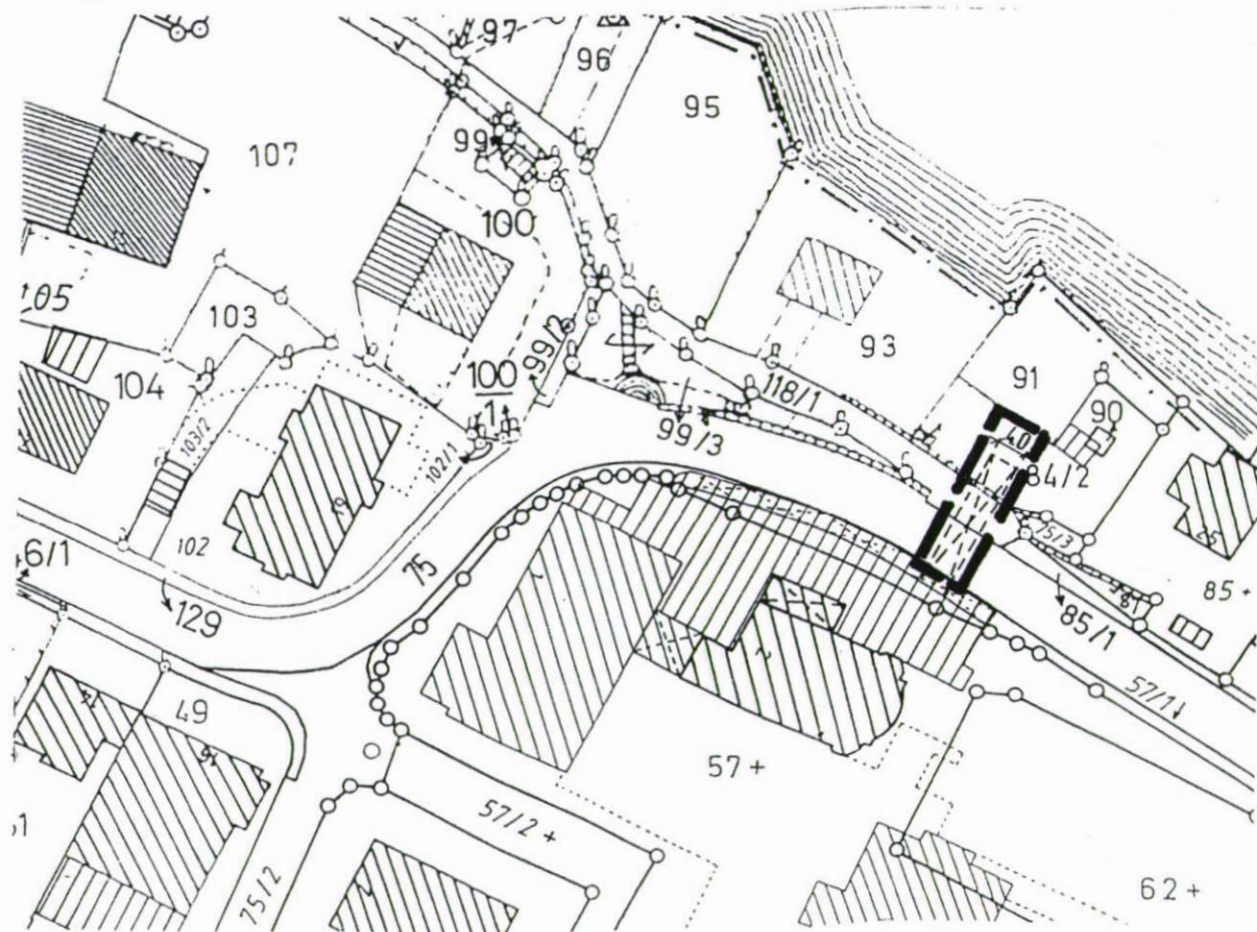
Die Gemeinde Seeshaupt erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung (vgl. Verfahrensvermerke).

Aufgestellt: 10.02.99

Geändert:

A. FESTSETZUNGEN

1. Nachstehende Planzeichnung ersetzt für ihren Geltungsbereich die ursprüngliche Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Seniorenwohnstift“ der Gemeinde Seeshaupt vom 07.03.1997:



2. Bei Punkt „A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen“ wird folgende Festsetzung hinzugefügt:

 Unterführung: Fußgängertunnel, max. Breite 4,0 m

3. Sonst bleibt es bei dem ursprünglichen und rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet Seniorenwohnstift“ der Gemeinde Seeshaupt vom 07.03.1997.

B. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Seeshaupt hat in seiner Sitzung am 10.2.99 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

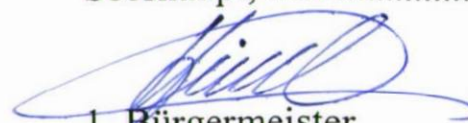
2. Es wurde das „vereinfachte Verfahren“ gemäß § 13 BauGB angewendet.

Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 17.2.99 bis 19.3.99 gegeben.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurden Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 17.2.99 bis 19.3.99 gegeben.

3. Der Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 10.02.99 wurde am 30.3.99 durch Anschlag an der Amtstafel gemäß § 10 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Seeshaupt, den 30. März 1999


1. Bürgermeister

